

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Nach der öffentlichen Auslage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 9.7. bis 21.8.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem ursprünglichen Geltungsbereich waren aufgrund der Eigentumsverhältnisse der beiden Grundstücke nicht gegeben. Das Vorhaben musste – auch aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen – in seiner Dimension verkleinert und bezüglich der geplanten Nutzung angepasst werden. Das Grundstück Mozartstraße 15 ist nicht mehr Teil des Geltungsbereichs. Im neuen Vorhaben sind die Nutzungen Lebensmittelmarkt, Kiosk und Wohnungen nicht mehr vorgesehen. Die meisten der 22 im Rahmen der öffentlichen Auslage eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf Aspekte der Planung, die aufgrund der vorgenommenen Anpassungen obsolet sind. Die entsprechenden Stellungnahmen bzw. die Abschnitte der Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung und sind in der untenstehenden Abwägungstabelle kursiv dargestellt. Abwägungsrelevant sind nur die Stellungnahmen, die sich auf den weiter fortgeltenden Planungsbereich beziehen.

<b>Bürger, Amt, Behörde, usw.</b>	<b>Eingang</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<i>Bürger/in 1</i>	<i>21.07.20</i>	<p><i>Ich hätte sehr gerne eine Planungsübersicht incl. der Schleppkurven zu den neuen Zufahrten zur Tiefgarage und zur Lieferantenzufahrt gesehen.</i></p> <p><i>In der gerade neu überbauten Mozartstr. scheint mir der Wegfall von zwei Parkflächen nicht ausreichend zu sein.</i></p> <p><i>Bezieht sich das Lärmgutachten auch auf die neu entstehenden Lärmimmissionen in der Raimundstr.?</i></p> <p><i>Der Lebensmittelhändler hält sich schon jetzt nicht an die Auflagen aus der ehemaligen Bauerlaubnis. In gut 40 Jahren erfolgte die Anlieferung von Waren nie über die Mozartstraße. Auch die Nutzung der jetzigen Kundenparkplätze sollte den Anwohnern offenstehen. Nunmehr erfolgt eine Überwachung der Kundenparkplätze durch eine private Firma. Dass das zum jetzigen Bebauungsplan keine Rolle spielen darf, erschließt sich mir auch, nur wie soll auf Verfehlungen der Lebensmittelkette reagiert werden? Werden Sanktionen Teil des Nutzungsvertrages? Angemerkt sei noch, dass jetzt eine Anlieferung ab 05.30 Uhr erfolgt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
<i>Bürger/in 2</i>	<i>22.07.20</i>	<p><i>Die Mozartstraße ist als Straße für die Anlieferung ungeeignet. Die Straßen sind klein und viel befahren, auch ohne größeren Verkehr aufgrund des größeren und moderneren Supermarkts. Die Mozartstraße an sich ist so eng, dass an einem LKW kein Vorbeikommen mehr ist. Zusätzlich haben diverse Leute direkt angrenzend ihre Schlaf- und Kinderzimmer. Lkws sind mit ihren Kühlaggregaten auch immer mit Lärm verbunden. Es hat derzeit ja schon Grund, dass nicht mehr über die Mozartstraße angeliefert wird. Eine Anlieferung über die ohnehin viel Befahrene und laute Hildesheimer Straße wäre sinnvoller. Dort sind auch kaum Anwohner betroffen.</i></p> <p><i>Zusätzlich wäre der Kiosk auch an der Hildesheimer Straße besser angesiedelt. Zum einen befindet sich dort mehr Laufkundschaft und zum anderen be-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>steht die Befürchtung bei einem Kiosk an der Ecke Mozart- und Siemensstraße, dass es durch die Gäste des Kiosks zu einer Lärmbelästigung kommt. Auch heute sitzen schon oft viele Leute trinkend auf dem Aldi Parkplatz.</i>	
Bürger/in 3	22.07.20	<i>Bitte keinen Kiosk noch dazu bauen. Wir möchten keine tanzenden, heranwachsenden, neu zugereisten und Flaschenwerfende Jugendliche besoffen vor unserer Haustür haben.</i>	<i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
Bürger/in 4	23.07.20	<i>Ich finde eine Anlieferung über die Siemensstr., Mozartstr. aufgrund der schmalen Straßen unmöglich. Warum kann die Anlieferung nicht an die Hildesheimerstr. verlegen.  Einen Kiosk brauchen wir hier nicht wirklich. Die Shell Tankstelle hat 24-Stunden geöffnet und die Schnapsleichen beschallen die gesamte Gegend. Vor leeren oder zerbrochenen Flächen kommt man manchmal kaum zur U-Bahn-Station. Die Lärmbelästigung ist jetzt schon grauenhaft!!!</i>	<i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
Bürger/in 5	23.07.20	Die Basisannahmen und Resultate der "Schalltechnischen Untersuchung" der GTA vom 02.04.2020 stelle ich in Frage. Es ist schon mehr als überzufällig, dass der „Beurteilungspegel Tag“ den „Richtwert Tag“ an keiner Stelle überschreitet. Insbesondere die Messstellen O2 und W1 im Erdgeschoss fallen hierbei ins Auge, wobei der Wert von 54,5 dB den Richtwert nur marginal unterschreitet. Die Rangiervorgänge der LKW in der engen Mozartstraße werden die maximalen Pegel sicherlich überschreiten.	Für das zuvor geplante Vorhaben eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Lebensmittelmarkt wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Dabei wurden alle mit dem Betrieb des Lebensmittelmarkts in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie die Nutzung der Tiefgarage und die Verkehrslärmvorbelastung der Mozartstraße berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass in dem zuvor geplanten Vorhaben die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten worden wären. Für die richtlinienkonforme Ermittlung der Geräusche wurden auch regelmäßig auftretende Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse, wie die Lkw-Geräusche, betrachtet. Das Maximalpegelkriterium wäre während der Tages- und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten worden.  Die vor allem den Lärm verursachenden Nutzungen sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Dennoch lässt sich aus dem Gutachten ableiten, dass bei weniger Ein- und Ausfahrten in die Tiefgarage aufgrund der geringeren Größe und weniger zu erwartenden Stellplatzwechseln und der nicht mehr geplanten Wohnnutzung als besonders schutzwürdige Nutzung die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs und in den angrenzenden Gebäuden gewahrt werden. Das Gutachten bleibt dennoch Teil der ausgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die GTA selbst weist darauf hin, dass durch unterschiedliche Personen bzw. unterschiedliche Messinstitute unterschiedliche Prognoseergebnisse erzielt werden können und legen eine Vergleichsuntersuchung nahe.</p>	<p>Der Schallschutzgutachter legt keine Vergleichsuntersuchung nahe, sondern schreibt, dass er als durch die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditiertes Unternehmen darauf hinzuweisen hat, dass nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass durch unterschiedliche Personen bzw. unterschiedliche Messinstitute unterschiedliche Prognoseergebnisse erzielt werden können. Die deswegen regelmäßig erforderlichen Vergleichsuntersuchungen betreffen nicht die einzelne Schalluntersuchung, sondern die unterschiedlichen Methodiken.</p> <p><b>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt.</b>  <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Wie können die zu erwartenden Geräuschemissionen des Rollltores der Tiefgarage berechnet und prognostiziert werden und die entsprechenden Emissionen der Lüftungsanlage nicht?</p>	<p>Im schalltechnischen Modell sind keine Zuluft- und Abluftöffnungen enthalten, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens die genaue Lage und die ausgewählten Geräte noch nicht feststanden und demnach keine Schalleistungspegel bekannt waren. Durch die im Vorhaben nicht mehr enthaltene Nutzung des Erdgeschosses durch einen Lebensmittelmarkt, ist dieser Aspekt der schalltechnischen Untersuchung folglich obsolet.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</b>  <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p><i>Der Presse war zu entnehmen, dass der ALDI für ALDI-Nord ein Prestigeobjekt werden soll. Mit einer Ladenfläche von 1200 m<sup>2</sup> kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass der ALDI ausschließlich in der Tageszeit beliefert wird und es sich zwischen 7:00 und 20:00 Uhr nur um 3 Anlieferungen handeln soll. Aktuell wird der doch sehr kleine ALDI bereits täglich von mindestens 3 LKWs beliefert.</i></p> <p><i>Zudem frage ich mich, weshalb bei der „Schalltechnischen Untersuchung“ lediglich die Zeit ab 07:00 Uhr berücksichtigt wurde, obwohl die Öffnungszeiten (und somit vermutlich auch die Anlieferzeiten) noch gar nicht festgelegt sind.</i></p> <p><i>Täglich sollen 572 zusätzliche PKW durch die gewerblichen Nutzung des neuen ALDI zusätzlich durch die enge Mozartstraße in die Tiefgarage fahren? Die Mozartstraße weist gemäß Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert „aktuell nur eine sehr geringe Verkehrsbelastung auf. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen stellt daher relativ gesehen eine erhebliche</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Verkehrszunahme dar.“ Inwiefern das zusätzliche Verkehrsaufkommen lediglich mit einer Verdopplung der Geräuschemission abgegolten werden soll, erschließt sich mir nicht.</i></p> <p><i>Zudem lässt die Verkehrssituation in der engen Mozartstraße einen Rückstau an der Tiefgarage erwarten.</i></p> <p><i>Die Parksituation ist bereits jetzt ohnehin sehr angespannt. Die Kreuzungen sind bereits zugeparkt. Nicht alle ALDI-Kunden werden in der Tiefgarage parken, um kurz ein paar Besorgungen zu machen. Dies wird die Parkplatz- und auch Verkehrssituation maßgeblich verschlechtern und zusätzlich für einen erhöhten Lärmpegel sorgen. Zudem wird die Parkplatzsuche vermutlich deutlich weiter ausgedehnt.</i></p>	
		<p>Wer kontrolliert wann und wie, dass die Annahmen hinsichtlich der Ausführung der Rolltore und der Regenrinnen (Ladezone und Tiefgarage) dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen? Welcher „Stand“ wird hier zugrunde gelegt?</p>	<p>Als Ausgangszeitpunkt des aktuellen Stands der Technik wird der Zeitpunkt der Baugenehmigung angenommen. Die Kontrolle erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Die Ladezone ist jedoch durch die angepasste Planung nicht mehr Gegenstand des Vorhabens.</p> <p><b>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt. Kontrollen sind Gegenstand des Planvollzuges.</b></p> <p><b>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</b></p>
		<p><i>Wieso wird keine Anlieferung über die Hildesheimer Straße in Betracht gezogen? Die Hildesheimer Straße ist eine Hauptverkehrsstraße und entsprechend für den zusätzlichen Liefer- und Kundenverkehr ausgelegt – die Mozartstraße keineswegs.</i></p> <p><i>Aktuell findet die Anlieferung ebenfalls über die Hildesheimer Straße statt, weil dies über die enge Mozartstraße gar nicht möglich wäre.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
		<p>Zu Corona-Zeiten bin ich wie viele andere Anwohner aktuell aufs Home Office angewiesen. Ich mag mir gar nicht ausmalen, wie ein Arbeitstag bei den langwierigen Bauarbeiten mit aufwendiger Sanierung des ehemaligen Tankstellen-Areals wohl zu bewerkstelligen sein wird.</p>	<p>Es ist zu erwarten, dass es während der Bauzeit zu Auswirkungen für Anwohnerinnen und Anwohner kommen wird. Es wird jedoch versucht, diese so erträglich und kurz wie möglich zu halten.</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</b></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bürger/in 6	27.07.20	<p><i>Nach eigener Langzeitbeobachtung parken in der Mozartstraße täglich ca. 20 Pkw. Diese stehen zum Teil bereits in zweiter Reihe oder auch bei Aldi auf dem Parkplatz.</i></p> <p><i>Es handelt sich daher bereits um eine nicht zu akzeptierende Park- und Durchfahrtsituation, ab 19 Uhr abends und bis ca. 8.30 Uhr morgens - werktags. Wir Anwohner können nicht nachvollziehen, dass die Mozartstraße in die Parkdeckzufahrt und Anlieferungsplanung - Hildesheimer Str. 114 - Kreissiedlungsgesellschaft - überhaupt mit einbezogen wurde.</i></p> <p><i>Die Hildesheimer Str. oder die Siemensstraße mit einzubeziehen wäre für uns noch nachvollziehbar.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
		<p>Allein die Bauzeit mit den erfahrungsgemäß vielen Halteverbots-Schildern, wird uns Anwohnern über ca. zwei Jahre viel Geduld abverlangen. Wo werden die Anwohner parken, die auf Ihren Pkw angewiesen sind? Es gibt in der Südstadt kaum Parkmöglichkeiten.</p>	<p>Es ist zu erwarten, dass es während der Bauzeit zu Auswirkungen für Anwohnerinnen und Anwohner kommen wird. Es wird jedoch versucht, diese so erträglich und kurz wie möglich zu halten.</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</b></p>
Bürger/in 7	ohne Datum	<p><i>Derzeit handelt es sich bei dem Bereich jenseits der Hildesheimer Straße um ein Wohngebiet. Mit der geplanten Verkehrsführung und einem Kiosk wird es definitiv zu einer Lärmzunahme, einer Verminderung der Sicherheit, einer weiteren Reduzierung der bereits zu wenigen Parkplätze auf öffentlichen Flächen und damit verbunden zu einer Wohnqualitätsminderung kommen.</i></p> <p><i>Die Annahmen [zur Verkehrsführung] berücksichtigen nicht, dass derzeit Mozartstraße und Raimundstraße meist in 4 Bereichen nur einspurig befahrbar sind, da Fahrzeuge auf der Straße geparkt werden (Luftaufnahme folgt). Die Verschärfung der Parksituation ergab sich, da im Viertel Kurvenbereiche weitreichend gesichert und Fahrradständer installiert wurden. Ferner wurde im Bereich Siemensstraße 15-23 ein Neubau mit einer kleinen Tiefgarage errichtet.</i></p> <p><i>Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine reibungslose Anfahrt, Anlieferung bzw. Ein- und Ausfahrt aus der Tiefgarage ohne Rückstau möglich sein wird und somit die angesetzten 600 PKW/24h (derzeit weniger als 100 PKW/24h) nicht reibungslos „abfließen“ können. Dies bedeutet nicht nur überlastete Straßen, sondern auch eine deutlich höhere Abgasbelastung im Wohngebiet.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ferner wird in dem Bebauungsplan nicht darauf eingegangen, dass es sich bei den Kreuzungen Hildesheimer / Siemensstraße und Mozart-/ Siemensstraße um einen Schulweg handelt (Stadtbahn – Bismarckschule).</p>	<p>Die Kreuzung Hildesheimer Straße / Siemensstraße ist für den Autoverkehr gut einsehbar. Durch das angepasste Vorhaben sind keine erheblichen Verkehrszunahmen zu erwarten. Durch die Anpassung (Wegfall Lebensmittelmarkt) werden keine regelmäßigen Anlieferungen durch Lkw generiert.</p> <p><b>Den vorgebrachten Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p><i>Somit bin ich nicht damit einverstanden, dass die Anlieferung bzw. die Tiefgaragenzufahrt über die Mozartstraße erfolgen soll. Entsprechend der Versorgung des Rossmann Marktes auf der Hildesheimer Straße 98 und der dort angrenzenden Tiefgarage sollte es auch hier möglich sein, die Zufahrt über die Hildesheimer Straße zu realisieren.</i></p> <p><i>Standort Kiosk:</i></p> <p><i>Bei dieser Ecke handelt sich um die Wohngebietsseite des geplanten Gebäudes. Im Haus gegenüber befinden sich an dieser Ecke die Schlafzimmer. Ein Kiosk, der in Niedersachsen keinerlei Ladenöffnungszeiten unterliegt, hat auch zu späteren Stunden ein Kundenaufkommen, was zu Lärmbelästigung führen wird, die Erfahrungsgemäß auch nach den Öffnungszeiten des Kiosks anhalten wird.</i></p> <p><i>Wenn schon ein Kiosk in das Gebäude muss, wäre gegen eine Einrichtung eines Kiosks an einer Geschäftsstraße, sprich Hildesheimer Straße, weniger einzuwenden als in einer Seitenstraße in einem Wohngebiet. Bei einem Zugang über die Hildesheimer Straße wäre er für die Laufkundschaft leichter zu sehen (u.U. kann auf aufwändige Leuchtreklame in einer Seitenstraße verzichtet werden) und zu erreichen. Die Sinnhaftigkeit eines Kiosks erschließt sich mir sowieso nicht, da im gleichen Gebäude ein Lebensmittelgeschäft geplant ist und in wenigen Metern eine Tankstelle (24/7) sowie ein Kiosk zu finden ist.</i></p> <p><i>Geräuschbelastung allgemein:</i></p> <p><i>Aus der Beschreibung wird nicht deutlich, was im Nachgang getan wird, wenn sich die „Erwartung“ aus Kapitel 5.2 nicht einstellen sollte. [Erwartung: Die Orientierungswerte werden eingehalten.]</i></p> <p><i>In diesem Kapitel [Kapitel 3.5, Seite 28] wird nicht auf die Geräuschbelastung durch einen Kiosk und dessen Öffnungszeiten eingegangen.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>[Reduzierung Stellplatzbedarf um 20%]</p> <p>Die modernen Officekonzepte führen zu einer immer besseren Auslastung der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter. Während in der Vergangenheit jeder Arbeitnehmer einen eigenen Platz hatte, der auch mal frei blieb, teilen sich heutzutage die Mitarbeiter eine reduzierte Anzahl an Arbeitsplätzen. Dies führt zu einer besseren Ausnutzung des Raums und führt zu einer Verringerung der m<sup>2</sup> pro MA. In dem Beispiel hier ist pro 40m<sup>2</sup> ein Stellplatz vorgesehen. Diese Entwicklung wird bei der Stellplatzberechnung nicht berücksichtigt und sie ist somit meines Erachtens geschönt.</p> <p>Ferner wird angekündigt, dass die Mitarbeiter ein Jobticket bekommen werden. Dies heißt aber nicht, dass diese das Ticket dann auch ausschließliche nutzen werden.</p> <p>Somit sollte von vornherein ein „Plan B“ vorliegen, der zum Zuge kommt, wenn sich die zu positiv dargestellte Entwicklung nicht einstellt.</p>	<p>Eine derartige Nutzung der Büroräume ist nicht vorgesehen. Die im Vorhaben festgesetzte Anzahl an Stellplätzen wird als ausreichend erachtet und basiert auf regelmäßig angewendete Orientierungswerte der LHH.</p> <p><b>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt.</b>  <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Parkplätze im öffentlichen Raum:</p> <p>Die Darstellung berücksichtigt nicht den Verlust von mindestens 8 Parkplätzen auf der Straße. Es ist nicht beschrieben, wie diese Parkplätze „kompensiert“ werden.</p>	<p>Auch durch das angepasste Vorhaben ist eine Anpassung des öffentlichen Straßenraums in der Siemensstraße erforderlich. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern wird vertraglich zwischen Stadt und Vorhabenträger fixiert. Durch die neu geschaffene Tiefgaragenzufahrt in der Siemensstraße fallen ein Parkplatz und eine Baumscheibe im öffentlichen Raum weg. Im Gegenzug werden im Bereich der ehemaligen Tankstellenzufahrt in der Siemensstraße zwei neue Parkplätze sowie eine Baumscheibe angelegt. Eine Neuordnung des öffentlichen Raums in der Hildesheimer Straße wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</b>  <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p><i>„Entlang der Siemens- und Mozartstraße entsteht ein schmaler unbebauter Streifen...“ Was ist hierunter zu verstehen?</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
<p>Bürger/in 8 (10 Unterschriften)</p>	<p>10.08.20</p>	<p><i>Wir sind der Ansicht, dass auch ein sehr erfahrener Fahrer eines ca. 10 Meter langen LKW' s nicht, oder wohl kaum im Stande ist, die Fahrt durch mehrere neunzig Grad Kurven und das Einfahren zu ALDI aus der schmalen Mozartstraße, zu realisieren!</i></p> <p><i>Wenn das so ist, dann kommen unweigerlich mehrere weitere Erschwernisse hinzu: Es ist nicht auszuschließen, dass, Gott bewahre, auch andere LKW ' s</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>gleichzeitig „durch wollen“. Kranken- Polizei- und Müllbeseitigungswagen müssen auch durch das „Nadelöhr“.</i></p> <p><i>Man darf auch nicht die zusätzlichen Abgas- und Lärmbelastung in der schmalen Mozartstraße außer Acht lassen.</i></p> <p><i>Die Vernichtung der wenigen vorhandenen Parkplätze der jetzigen Bewohner kommt auch hinzu!</i></p> <p><i>Wenn man die vorhandene Einfahrtsplanung aus der Mozartstraße nicht ändern würde, dann müsste man auch hinnehmen, dass die Gefahrenzone für Kinder insgesamt größer wird.</i></p> <p><i>Analog zur Stadtteilgarage (Margot Engelcke Zentrum) – Einfahrt aus der Hildesheimerstraße – ist auch für den ALDI Neubau dies die einzig vernünftige Alternative!</i></p>	
Bürger/in 9	15.08.20	<p>Die Planung umfasst lediglich zwei Grundstücke, die von demselben Eigentümer in einem Zusammenhang beplant und bebaut werden sollen. Der Plan stellt in diesem Fall eine unzulässige Einzelfallplanung dar, weil sich aus den neuen Regelungen für Geschossflächenzahl und Bebauungsgrenzen keine Verbesserungen oder höhere Auslastungen für die umliegenden Grundstücke und deren Bebauung ergeben. Dadurch kann gleichzeitig innerhalb dieser Planung auch kein Interessenausgleich im Sinne einer Abwägung von verschiedenen Interessen innerhalb der Planung stattfinden, was somit das Abwägungsgebot der Bauleitplanung verletzt.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt und trifft – nach der Anpassung des Geltungsbereichs – vorhabenkonkret Festsetzungen für das Grundstück Hildesheimer Straße 114. Für dieses Grundstück besteht im Gegensatz zu den benachbarten im Blockrand bebauten Grundstücken ein Planungserfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Dieses Planungserfordernis ergibt sich aus der Aufgabe der bisherigen Nutzung (Tankstelle) sowie aus dem Ziel, Flächen für Büronutzung zu schaffen. Die Planung muss und kann nicht alle Grundstückseigentümer gleichbehandeln. Auf dem Grundstück besteht die Möglichkeit eine sinnvolle Nutzung in einer verdichteten innerstädtischen Lage zu ermöglichen, was auf den benachbarten Grundstücken aufgrund der dort bereits vorhandenen Bebauung nicht möglich ist. Die vorhandene Bebauung auf den Nachbargrundstücken entspricht den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und begründet kein Planungserfordernis.</p> <p><b>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt.</b>  <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p><i>Das Schallgutachten wurde ausdrücklich ohne die Klimaanlage für 2 Geschosse und Ladenräume, somit 3 Geschosse erstellt, obwohl eine solche Anlage in jedem Fall später gebaut und somit in die Prüfung der zulässigen Immissionen einbezogen werden muss. Nur weil es später an einer konkreten Stelle eingebaut wird, ist die Anlage keineswegs lautlos.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Wege der Lüftung, falls Schadstoffe vom Boden in die TG gelangen sollten, werden diese auch in die Abluft des Gebäudes gelangen und schädigen die Bewohner der umliegenden Wohnblöcke akut deutlich stärker als das im Boden gebundene Schadstoffmaterial.</p>	<p>Die Bodenbelastung durch die aufgegebene Tankstelle ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz zwingend zu sanieren. Die Bodenbelastungen müssen aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben entsprechend des Schutzniveaus der Neuplanung soweit saniert werden, dass keine Beeinträchtigung für die dort arbeitenden Menschen eintreten kann.</p> <p><b>Die vorgebrachten Bedenken / Hinweise sind schon in der Planung berücksichtigt. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Die Planung verhindert nicht von vornherein, dass eine Lüftung zu den Wohnungen ins allgemeine Wohngebiet hin ausgerichtet wird. Diese Lüftung ist jedoch für eine Geschossausnutzung dimensioniert, die in den umliegenden Wohnblöcken nicht gegeben ist und außerdem sind in den umliegenden Blöcken selbst auch noch keine Abluftschächte von Lüftungsanlagen, so dass in deren Umgebung nur durch die Einzelfallplanung neue Umgebungsfaktoren eingetragen werden, die zu Streit und Konflikten führen. Die Lüftung ist mit der Lüftung der vorhandenen Tiefgarage nicht vergleichbar, da die gesamte Tiefgarage derzeit sehr viel kleiner ist und auch die Ladenfläche nicht umfasst.</p>	<p>Ein Bebauungsplan muss alle Konflikte lösen die er erzeugt oder denen er sich aussetzt. Dabei ist für die Nachbarschaft das Schutzniveau eines Wohngebietes der Maßstab für die Konfliktlösungen.</p> <p>In der Nachbarschaft werden keine zusätzlichen Belastungen, auch nicht durch Abluftanlagen, erzeugt, die die Wohnnutzung beeinträchtigt. Die genaue Planung von Abluftanlagen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren, wo immer der neueste Stand der Technik einzuhalten ist. Folglich können Belastungen, die mit der angrenzenden Wohnbebauung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Den vorgebrachten Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Im gesamten Viertel neu wäre eine Unterkellerung auf 2 vollen Etagen. Durch 2 Geschosse Tiefgarage auf der fast gesamten Größe beider Grundstücke bedeutet dies eine noch nicht da gewesene und erhebliche Grundwasserverdrängung. Aus den Unterlagen zum Plan ergibt sich, dass gerade durch das zweite Untergeschoss in die Grundwasserebene eingedrungen wird, so dass Grundwasser verdrängt wird. Das neue Gebäude ist daher mit einer Wanne als Umgebung geplant.</p> <p>Über eine solche schützende Wanne verfügen jedoch sämtliche Altbauten in direkter Umgebung nicht und die Eigentümer sehen sich ohne Schutz dem Eintrag von schadstoffbelastetem Grundwasser in ihre Gebäude gegenüber, was bei dem früheren Bau nicht zu berücksichtigen war. Mit einer Genehmigung solcher Eingriffe in Bestandsbauten werden in mehrerer Hinsicht Rechte der anderen Anwohner verletzt. Aufgrund der bekannten Schadstoffbelastung des verdrängten Grundwassers geht die Planung sogar sehenden Auges ein,</p>	<p>Durch die Anpassung des Vorhabens wird eine 1-geschossige statt einer 2-geschossigen Tiefgarage geplant.</p> <p>Im Umweltbericht, der im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde, wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Schutzgüter (u.a. Wasser) untersucht. Die Tiefgarage soll als WU-Konstruktion („Weiße Wanne“) erstellt werden. Der Verbau ist so zu wählen, dass keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Umgebung entstehen. Mit den entsprechenden baulichen Vorkehrungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Die entsprechenden baulichen Vorkehrungen werden im Durchführungsvertrag fixiert.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dass sich das belastete Grundwasser nach Schwerkraft in die Umgebung verteilt und eine erhebliche Menge Sonderabfall auslöst. Das sollte nochmals sorgsam geprüft werden, wie hier ein Schutz der übrigen Anlieger gewährleistet werden kann.</p> <p>Denn es nicht „nur“ private Anlieger betroffen, sondern auch Schulen der Stadt wie die nahe gelegenen Gymnasien Bismarckschule und Tellkampfschule Hannover. Eben erst wurde Geld investiert, um Sanierungen und Anbauten an den Schulen Hannovers zu realisieren. Daher würde dort eine notwendig werdende Bodensanierung nicht nur erhebliche Kosten, sondern auch wieder neue und vor allem vermeidbare Störungen des schon mehrfach einschließlich durch Corona gestörten Schulbetriebs bedeuten. Die Gefahr besteht, dass der Ruf der betroffenen Schulen als eine Art Dauersanierungsfall ungewollt Schaden nimmt, was noch zusätzliche und ungewollte Konsequenzen hätte.</p>	<p><b>Die vorgebrachten Bedenken / Hinweisesind schon in der Planung berücksichtigt.</b></p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Gebäude durch einen erheblichen Anstieg des Grundwasserpegels zu erwarten sind. Auch ist schadstoffbelastetes Grundwasser auszuschließen, weil die Bodenbelastungen saniert werden.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Durch die schon erkennbare und deutliche Abflachung des Geländes direkt zum naheliegenden Maschsee wird außerdem in Kauf genommen, dass sogar die in Stadt und Umland weithin beliebte große Naherholungsfläche mit zusätzlichen Schadstoffen belastet wird, die schon jetzt durch Algenwachstum nicht unproblematisch und für Schadstoffeintrag nicht stabil ist. Schäden dort würden einen erheblichen Imageverlust der Stadt zusätzlich zu den vermeidbaren und kaum kalkulierbaren Schadensbeseitigungskosten bedeuten. Die Öffentlichkeitswirkung wäre durch nachteiligen Einfluss auf den Maschsee unvergleichbar härter und erheblich umfangreicher als es aktuell bezogen auf zwei Grundstücke ist und als es langfristig durch die Nutzung der zweiten Tiefgeschossebene, selbst ggf. zusammen mit der obersten Etage der Gebäude, sein kann.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Maschsee sind nach dem Umweltbericht nicht zu erwarten. Die geplante eingeschossige Tiefgarage kann, selbst wenn diese ins Grundwasser reicht, nicht die weitreichenden Auswirkungen bis hin zum Maschsee verursachen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt und sieht die in der Stellungnahme geäußerte Gefahr nicht.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Der Zweck des B-Plans als rechtsverbindliche Festsetzungen für städtebauliche Ordnung bedeutet auch, verschiedene Gebietstypen der Baunutzungsverordnung zu verbinden und nicht an einzelnen Stellen zusätzliche Hotspots zu schaffen. Schon der vorherige Bebauungsplan hat die zulässige GRZ des Mischgebiets aus der Baunutzungsverordnung von 0,8 und die GFZ von max. 1,2 deutlich überschritten. Mit einer noch weiteren Überschreitung wird noch im allgemeinen Wohngebiet eine Art kleines Industriegebiet eingeführt, das für die Anwohner nur Erschwernisse mit sich bringt, weil der bisherige Markt für die Versorgung der Bewohner des Viertels völlig genügt hat. In den anderen Wohnblöcken befinden sich andere Einzelhändler, die den dortigen Bedarf aufnehmen können, so dass seitens der Bürger der Stadt kein Bedarf für einen größeren Handel an dieser Stelle vorliegt.</p>	<p>Durch die Anpassung des Vorhabens ist die Nutzung des Erdgeschosses durch einen Lebensmittelmarkt nicht mehr Gegenstand der Planung.</p> <p>Das Vorhaben wurde so geplant, dass es mit der angrenzenden Wohnnutzung vereinbar ist. Bzgl. der geplanten Bebauungsdichte unterscheidet es sich von der angrenzenden Bebauung, orientiert sich jedoch bzgl. der Flächenversiegelung an der vorhergehenden Nutzung. Die mit der höheren Bebauungsdichte einhergehenden Auswirkungen werden innerhalb des Plangebietes bewältigt. Insofern entsteht kein „kleines Industriegebiet“, sondern ein Gebäude mit Büronutzung.</p> <p>Der Bebauungsplan ist zugleich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hannover entwickelt. Dieser stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Bereich mit Marktfunktion dar. Die Umgebung des</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Plangebiets wird auf gleiche Weise dargestellt. Als Bereiche mit Marktfunktion werden im FNP solche Gebiete dargestellt, in denen Nutzungen zulässig sein sollen, die gemäß BauNVO in allgemeinen Wohngebieten nicht oder nur ausnahmsweise zulässig sind, die jedoch aufgrund der räumlichen Lage städtebaulich erstrebenswert sind. Insofern ist der Standort für die geplante Büronutzung plankonform.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p>Das begrünte Dach ist im Umfang kein Ausgleich dafür, dass im Innenhof eine geringere Grünfläche frei bleibt als in den jeweils zusammen betrachteten umliegenden Gärten der Wohnblocks.</p>	<p>Das Grundstück ist im gegenwärtigen Zustand – mit Ausnahme der Anpflanzungen an der nördlichen Grundstücksgrenze – komplett versiegelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird kein Eingriff vorbereitet. Maßgeblich für diese Beurteilung sind nicht die umliegenden Gärten des Wohnblocks sondern der derzeitige Zustand der Fläche. Zur Minderung und zum Zweck einer nachhaltigen und attraktiven Gestaltung wird dennoch für Teile der Dachflächen des Vorhabens ein Gründach festgesetzt.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</b></p>
		<p><i>Das geplante fertige Projekt würde erhebliche zusätzliche An- und Abfahrtsabgase bedeuten, die mehr oder weniger gezielt auf den Dachetagen vor den umliegenden Häusern abgelassen werden. Das beeinträchtigt verschärft und besonders die Gesundheit der Anlieger in den obersten Geschossen, die gerade im Dachbereich im Sommer darauf angewiesen sind, verstärkte Lüftung auch zur Straßenseite vorzunehmen.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
		<p>Die massive Überschreitung der gebietstypischen zulässigen Höchstzahlen ist auch nicht aus Gründen der Baunutzungsverordnung gerechtfertigt. Der Bau eines konkreten Einzelvorhabens ist kein besonderer städtebaulicher Grund, auch wenn das Vorhaben noch so lobenswert ist. Innerstädtische Verdichtung erfordert noch nicht, dass in einem Teil der Stadt, der schon außerhalb der eigentlichen Innenstadt liegt, die Werte für das dort geltende Mischgebiet noch weiter überschritten werden müssen, als es nach dem geltenden Plan schon der Fall ist und dass zwingend der Baukörper noch weiter in den ohnehin nur aus einem begrünten Dach bestehende Innenhoffläche einragt als es in den</p>	<p>Das geplante Vorhaben weist nur eine gegenüber dem geltenden Baurecht – B-Plan Nr. 37.7 Änderung – geringfügig höhere bauliche Dichte auf. Die in der BauNVO genannten Dichtewerte dürfen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden.</p> <p>Eine Überschreitung ist aus städtebaulichen Gründen möglich, da die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden können.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		umgebenden und das Gebiet prägenden Wohnblöcken der Fall ist. Der Bebauungsplan ist in der Form nur erforderlich, um das Vorhaben zu realisieren, nicht jedoch, um für die Umgebung Ordnung zu schaffen. Dafür genügt der bestehende Bebauungsplan.	Der Bebauungsplan in der vorliegenden Form ist erforderlich, um eine Tankstellennutzung im Plangebiet auszuschließen und eine Büronutzung zu ermöglichen. <b>Die vorgebrachten Bedenken / Hinweise werden zurückgewiesen.</b> <b>Keine Änderung der Planung.</b>
		<i>Gerade zur Seite der Siemensstraße sind die Häuser in den umliegenden Blöcken wesentlich weniger tief. An allen umliegenden Gebäuden werden keine Abgase geballt an einem Punkt abgelassen. Das wäre für ein allgemeines Wohngebiet nicht mehr typisch und unzulässig, wirkt aber vom Plangebiet auf das umliegende allgemeine Wohngebiet.</i>	<i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
		Es stehen außerdem noch sonstige öffentliche Belange (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BaunutzungsVO) entgegen: – wie oben bereits erläutert – Durch das kleine Plangebiet wird auch nicht der Ortsteil oder ein wesentlicher Teil neu beplant, sondern lediglich ein Großvorhaben in seiner Größe über das Maß der umliegenden baulichen Nutzung auf rechtswidrige Weise hinausgehoben (einschließlich des nicht berücksichtigten Lärms der Abluftanlage) und Schäden für die Allgemeinheit durch Abluft und verdrängtes belastetes Grundwasser herbeigeführt. Allein die Ungewissheit über das genaue Ausmaß der Schäden rechtfertigt nicht, das Vorhaben unverändert durchzuführen, anstatt die anderen Anlieger vor rechtlich angreifbaren Eingriffen zu schützen. Diese Erwägungen für die Zukunft nicht einzubeziehen, verstößt gegen das planerische Abwägungsgebot.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange, die der Planung entgegenstehen, wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben dient der Schaffung von Büroflächen an einem integrierten städtischen Standort zu Lasten der gebietsunverträglichen Tankstellennutzung. Die von der ehemaligen Tankstellennutzung verursachten Bodenbelastungen werden saniert und damit die Gefahren für das Grundwasser beseitigt. Mögliche Belastungen durch Abluftanlagen sind auszuschließen, da im Genehmigungsverfahren das Schutzniveau der angrenzenden Wohnbebauung einzuhalten ist. Die mit dem Vorhaben verbundenen Verbesserungen der gegenwärtigen Situation rechtfertigen die Planungsziele. Die vorgebrachten Punkte wurden oben stehend bereits dem planerischen Abwägungsgebot entsprechend abgewogen. <b>Die vorgebrachten Bedenken / Hinweise werden zurückgewiesen.</b> <b>Keine Änderung der Planung.</b>
		Es ist zweifelhaft, ob die Fläche sinnvoll entkernt werden kann, ohne dass Schadstoffe gesunde Verhältnisse verhindern. Jedenfalls ist an unserem Grundstück mit erheblicher Rissbildung an Sockel und Fassade und noch weiteren Schäden zu rechnen.	Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Empfehlungen durch die Fachbereiche der Region Hannover und der Stadt Hannover Auswirkungen auf die geplante Nutzung oder eine

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>künftige Gefährdung der Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Vielmehr werden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme (Tiefgaragenneubau) künstliche Auffüllungen wie Ziegel- und Bauschuttreste, die mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen belastet sein können, entfernt und damit weitere mögliche Schadstoffeinträge vermieden bzw. unterbunden.</p> <p>Bauschäden infolge der Baumaßnahmen sind auszuschließen und werden im Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen verhindert.</p> <p><b>Den Bedenken und Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass sie im Planvollzug berücksichtigt werden.</b></p> <p><b>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</b></p>
<p>Bürger/in 10 (30 Unterschriften)</p>	<p>17.08.20</p>	<p><i>Durch die Ansiedelung eines Kiosks sehen wir Anwohner unsere Nachtruhe in Gefahr. Die Erfahrungen anderer Anwohner, die nahe Kiosken wohnen, zeigen eine entsprechende Prognose über eine zu erwartende Störung der Nachtruhe. Die Geräuschkulisse durch Gäste, die sich abends/nachts draußen vor dem Kiosk aufhalten, z.B. an Stehtischen, Gespräche führen, lachen, diskutieren (mit entsprechendem Alkoholkonsum auch laut) bis in die Nacht hinein, selbst wenn der Kiosk bereits geschlossen hat, würde die Höchstgrenze von 45 dB(A) Immissionsrichtwert in der Nacht übersteigen. Die hohe Bebauung an der Mozartstraße sowie an der Siemensstraße verstärkt der Schallpegel bzw. wirft ihn mehrfach zwischen den Gebäudewänden hin und her. In den Wohnungen mit Schlafzimmern zur Straße ist dies selbst bei geschlossenen Fenstern eine störende und nicht hinnehmbare Störung der Nachtruhe. Dies ist bereits jetzt der Fall, wenn sich vereinzelt nachts Gruppen mit oder ohne Getränke/Musik (Handy, Lautsprecher) z.B. Abwanderungen vom Maschseefest, Fußball etc., auf der Mauer zum Aldi-Parkplatz niederlassen und „Party machen“.</i></p> <p><i>Der nächste Kiosk befindet sich in 400 Metern Entfernung Ecke Geibelstraße/Alte Döhrener Straße, die nächste Tankstelle liegt in 200 Metern an der Hildesheimer Str./Altenbekener Damm, ein weiterer Kiosk in 300 Metern am Altenbekener Damm. Ist ein weiterer Kiosk nötig?</i></p> <p><i>Auch bei frühzeitiger Schließung zur Nachtzeit ist mit einer Störung der Nachtruhe durch verweilende Gäste zu rechnen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Das Einfahren des Lieferverkehrs über die Raimundstraße ist verkehrlich nur eingeschränkt möglich. Dies wurde in der Begründung im vorherigen Absatz bereits erläutert.</i></p> <p><i>Aktuell fahren die ALDI-Sattelzüge den Markt jedoch Richtung stadteinwärts, aus Süden kommend, an. Dies bedeutet, der Lieferverkehr wird in Zukunft über die Siemensstraße an- und abfahren, ebenso wie der Großteil des Individualverkehrs aus der bzw. in die Tiefgarage, was einen erhöhten Lärmpegel für die Anwohner bedeutet.</i></p> <p><i>Rückstau und damit weitere Lärmerhöhung sowie Abgasbelastung entsteht durch Linksabbieger, die in Stoßzeiten aus der Siemensstr. auf die Hildesheimer Straße einbiegen möchten.</i></p> <p><i>Ein Lieferverkehr mit größeren als dreiachsigen Lkw ist aufgrund der Enge der Zuwegungen über die Siemensstraße bzw. Raimundstraße und der Mozartstraße nicht möglich. Die Parksituation macht ein Befahren und Rangieren für die Müllabfuhr oder Postzusteller bereits schwierig. Die Zulieferer des Marktes werden öfter rangieren müssen, was zusätzlich zum Fahrgeräusch mit dem Erönen des Rückfahrwarners verbunden ist. Möglich ist auch, dass sie aufgrund entsprechendem Parkverhaltens nicht an die Ladezone heranfahren können. Auch hier werden wir wieder einem erhöhten Lärmpegel ausgesetzt. Ist die Ladezone besetzt durch einer Anlieferer, staut sich der restliche Lieferverkehr in den engen Straßen, blockiert u.U. die Ein-/ Ausfahrt der Tiefgarage, was wiederum Rangieren, Hupen etc. aller beteiligten Verkehrsteilnehmer mit sich führt. Zurzeit können bei belegter Ladezone die Lieferer für Backwaren und der Kühl-Lkw auf den Parkplatz ausweichen und durch die Vordertür liefern.</i></p> <p><i>Mit Einrichtung der Lieferzone in die Mozartstraße nimmt die Verkehrsgefährdung schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer durch den Lieferverkehr zu. Die Siemensstraße ist Schulweg für viele Kinder. Nicht nur Kinder der Anwohner, sondern auch Kinder aus den ÖPNV nutzen die Siemensstr. für ihren Schulweg bzw. als Versorgungsmöglichkeit zu Schulbeginn, in den Pausen, Schulschluss, zu Fuß oder mit dem Rad. Durch die geparkten Pkw der Anwohner werden die Straßen verengt. Ein Rangieren durch die Lkw ist unausweichlich. Immer wieder kommt es zu Abbiege- oder Rangierunfällen zwischen Lkw und Kindern. Aktuell in den Medien wurde gerade wieder ein Fall verhandelt, wo ein Kind von einem abbiegenden Lkw erfasst und verletzt wurde. Wir möchten unsere Kinder dieser Gefährdung nicht aussetzen.</i></p> <p><i>Die Anlieferung über die Mozartstraße ist für uns Anwohner nicht nur eine erhöhte Gefährdung durch den Lkw-Verkehr, sondern auch eine ungleiche Erhöhung der Lärmbelastung.</i></p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Für Anlieferer ist das Befahren der engen, teils zugeparkten Siemens-/Mozart-/Raimundstraße eine Belastung, der teilweise auch mit zeitlichem Verzug einhergeht (keine Einfahrt möglich aufgrund von parkenden Autos).</i></p> <p><i>Die Einrichtung einer Liefereinfahrt, die von der Hildesheimer Straße zu befahren ist, wäre unserer Meinung nach für die Beteiligten am sinnvollsten. Die großen Sattelzüge haben keine Schwierigkeit, trotz kurzzeitigem Befahren der Gegenfahrbahn, von der Hildesheimer Str. in die derzeitige Ladezone des Aldi-Marktes einzufahren.</i></p> <p><i>Der Blockbebauung bzw. dem Lückenschluss zum Gebäude Hildesheimer Str. 112 könnte trotz Einfügung einer Durch-/Einfahrt zur überdachten Laderampe Rechnung getragen werden (in der Hildesheimer Str. findet man mehrfach Einfahrten/Durchlässe in der Häuserzeile. Z.B. Einfahrten zwischen Hausnr. 100 und 102, Einfahrt "Reifenprofi" Nr. 58, Commerzbank etc., um nur einige Beispiele zu nennen). Die Lärmentwicklung der Anlieferung sowie Ladetätigkeit etc. (vgl. Gutachten für Schalltechnische Untersuchung von Punkt 3.5 bis 3.6.3) würde dann unterhalb von Büroräumen stattfinden und nicht unter Wohnraum. Die der Hildesheimer Straße gegenüberliegenden Wohnungen befinden sich in einem größeren Abstand als in der Mozartstraße und würden weniger stark belästigt. Dies würde auch bedeuten, die Anzahl der durch die Anlieferung betroffenen Wohnungen würde sich entsprechend verringern.</i></p> <p><i>Der Aldi Markt öffnet aktuell um 7 Uhr. Bereits vor 6 Uhr wird täglich Ware geliefert. Davon ein Sattelzug mit Aldi-Ware an der Laderampe, ein Backwaren-Lkw und ein Tiefkühl-Lkw (mit lautem Kühlaggregat) über den vorderen Parkplatz (da Laderampe besetzt). Werden die Öffnungszeiten beibehalten (warum sollten diese geändert werden?) wird höchstwahrscheinlich nicht nach Öffnung des Marktes die benötigte (Frisch-) Ware geliefert, sondern vorher. Dies würde einen Lieferverkehr in der Ruhezeit bedeuten.</i></p> <p><i>Die im schalltechnischen Gutachten angeführten drei Anlieferungen pro Tag sind nicht haltbar. Aktuell erhält Aldi bereits drei Anlieferungen mit Ware vor Öffnung des Marktes. Davon mindestens ein Sattelzug (!) mit Aldi-Ware, ein Backwaren-Lkw und ein Tiefkühl-Lkw. Bei einer mehr als doppelt so großen Verkaufsfläche und gleichzeitiger Verringerung der Lieferkapazität der Lkw (Dreiechser) wird der Markt nicht mit drei Anlieferungen pro Tag auskommen (siehe auch o.a. 4.6 Punkt 2 und 3).</i></p>	
Bürger/in 11	17.08.20	<p><i>Wer die schmale Mozartstraße kennt, der weiß, dass es hier immer sehr eng ist. Begegnungsverkehr ist schon mit zwei PKW nicht möglich. Dazu kommt der enorme Parkdruck, der vermutlich auch durch den Neubau nicht besser werden wird, da nicht nur Parkplätze wegfallen, sondern auch der Besucherverkehr zunehmen wird. Die Besucher werden auch nicht alle die Tiefgarage</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>nutzen, weil es vielen Fahrern dort zu eng ist. Der schon jetzt vorhandene enorme Parkdruck führt dazu, dass es zur gängigen Praxis geworden ist, dass in den 5-m-Bereichen geparkt wird. Das führt an der Einmündung Raimund-/Mozartstraße schon dazu, dass die Anlieferungsfahrzeuge nicht rückwärts einbiegen können. Darüber hinaus wird in der Raimundstraße und in der Mozartstraße vor den Baumscheiben am Fahrbahnrand geparkt. Diese Parkpraxis muss also entweder durch Beschilderung untersagt und auch entsprechend überwacht werden, oder es müssen bauliche Maßnahmen (z.B. Abpollerungen) vorgenommen werden. Wie sich das umsetzen lässt, erschließt sich mir nicht.</i></p> <p><i>Dabei sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Raimund- als auch die Mozartstraße vor einigen Jahren grundsaniert wurden und die Anwohner aufgrund der damals noch vorhandenen Straßenausbaubeitragssatzung an den Kosten beteiligt wurden.</i></p> <p><i>Ich fürchte, es wird regelmäßig so sein, dass die Anlieferungsfahrzeuge in den frühen Morgenstunden lange rückwärts rangieren müssen, um überhaupt in die Lieferzufahrt fahren zu können. Dabei werden wir als Anwohner mit laufenden Motorengeräuschen (womöglich auch laufenden Kühlaggregaten) und dem üblichen Warnton beim Rückwärtsfahren belästigt.</i></p> <p><i>Mir ist nicht klar, warum sich die Firma ALDI hier auf regelmäßigen Ärger mit den Anwohnern einlassen will und darüber hinaus auch auf regelmäßige Probleme mit der Anlieferung.</i></p> <p><i>Warum plant man nicht so, dass die Anlieferung über die Hildesheimer Straße erfolgt? Das wird seit ewigen Zeiten so praktiziert und führt nicht zu Rückstaus auf der Hildesheimer Straße, und es belästigt die Anwohner nicht. Meiner Ansicht nach ist das Interesse der Anwohner hier höher einzustufen, als das Interesse des Grundstückseigentümers an einem zweiten Treppenhaus, damit der zweite Mieter des Gebäudes einen separaten Zugang zum Gebäude hat.</i></p> <p><i>Das Interesse an einer durchgehenden Fassade an der Hildesheimer Straße aus städtebaulicher Sicht ist zwar verständlich, allerdings gibt es diese durchgehende Fassade im Verlauf der Hildesheimer Straße ohnehin an zahlreichen Stellen nicht. Eine Lieferzufahrt von der Hildesheimer Straße wäre in jedem Fall machbar und umsetzbar.</i></p>	
Bürger/in 12	18.08.20	<p><i>Ich als Mieterin frage mich ernsthaft wer so eine Bebauung freigeben kann. Natürlich sind es wieder genau solche Leute, die ihr eigenes kleines Häuschen auf dem Land haben. Wir haben jetzt schon so einen Lärm durch die Lkws weil einige Fahrer der Meinung sind sie müssten nicht mal ihren Motor abstellen. Bei Waren die gekühlt werden, ist es verständlich. Komischerweise ist genau dieser der leiseste von allen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Jeden Morgen sind die Kinder in unserem Haus schon vor dem Wecker wach. Wie soll es dann erst werden, wenn die Massen an Autos und Lkws auch noch direkt durch die Straßen fahren?!</i></p> <p><i>Zudem wurde die Straße vor einigen Jahren erst saniert.</i></p> <p><i>Wieso sollen sich die ganzen Lkws durch unsere kleine Straße quetschen. Wir wohnen direkt neben Aldi. Ich möchte keine Angst haben müssen, wenn meine Tochter später mal aus dem Haus geht, dass sie von einem LKW oder Auto erfasst wird. Welche Schlaufüchse zum Teufel haben diese Planung gemacht. Das Aldi mein Esszimmerfenster gerne zumauern möchte damit Ihre Planung stimmt, könnte ich gerade noch so hinnehmen, aber nicht wenn es um die Sicherheit meines und allen anderen Kindern aus der Straße geht.</i></p> <p><i>Wieso plant man den Zugang nicht direkt über die Hildesheimer Straße? Dort würde es am wenigsten stören. Die Lkws hätten keine Probleme zu rangieren.</i></p> <p><i>Des Weiteren würden wieder Parkplätze wegfallen, die eh schon so knapp sind. Es ist kein gut durchdachtes Konzept.</i></p> <p><i>Die Lärmbelästigung würde erheblich zunehmen. Wir alle möchten sicher in unserer Straße leben. Dies wäre nicht mehr gegeben.</i></p>	
Bürger/in 13	19.08.20	<p><i>Ich denke nicht, dass in dem geplanten Gebäude ein Kiosk notwendig ist - es gibt immerhin einen großen Aldi mit einer langen Öffnungszeiten von 7 bis 21 Uhr. Ein Kiosk ergänzt das Angebot auch nicht, sondern ist eine Doppelung. Des Weiteren befürchte ich bei einem Kiosk Lärmbelästigung durch Menschen, die dort vor dem Geschäft ihre Getränke etc. konsumieren.</i></p> <p><i>Die Anlieferung über die Mozartstraße erscheint mir alles andere als plausibel. Insbesondere die Mozartstraße ist eine enge Straße, durch die sich nach aktuellen Planungen der Lieferverkehr bewegen soll. Bereits jetzt ist zu beobachten, dass große Fahrzeuge wie Müllwagen, Möbeltransporte etc. Schwierigkeiten vor allem bei Einfahren in die Mozartstraße haben. Dabei ist es egal, ob diese von der Raimundstraße oder von der Siemensstraße aus kommen. Aus diesem Grund halte ich es für wesentlich sinnvoller und vor allem deutlich einfacher, wenn die Belieferung von der Hildesheimer Straße aus geschieht. Das spart Wege und sonst notwendiges Rangieren.</i></p> <p><i>Die Planung, dass die Anlieferung nur zwischen 7 und 20 Uhr erfolgen darf, finde ich auf dem Papier erst einmal gut. Ich frage mich allerdings, wie diese Planung durchgesetzt werden soll. Bereits jetzt warten oder beliefern oftmals auch schon gegen 6 Uhr morgens LKWs den Supermarkt. Ich befürchte, dass die LKWs in Zukunft auch weiterhin schon vor 7 Uhr kommen und dann in den engen Straßen rund um den Aldi warten, für Lärmbelästigung sorgen und die Straßen versperren.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Die Anlieferung soll durch die Raimundstraße und die Mozartstraße erfolgen. Die LKWs sollen laut Planung rückwärts in die Anlieferungszone einfahren. Ich befürchte hierbei eine starke Lärmbelästigung, da rückwärtsfahrende LKWs zumeist Warntöne in Form von Pieptönen von sich geben.</i></p> <p><i>Ihre Aufrechnung der wegfallenden und entstehenden Parkplätze in den umliegenden Straßen halte ich für nicht realistisch. Zurzeit parken insbesondere an der Kreuzung Mozartstraße/Raimundstraße viele PKWs im Kreuzungsbereich (zugegebenermaßen nicht unbedingt legal). Diese würden auch wegfallen, damit die LKWs dort überhaupt in die Mozartstraße einfahren können. Auch an der Ecke zur Siemensstraße sind drei Parkplätze in der Mozartstraße, die die Straße dort stark verengen. Ob dort LKWs ohne weiteres durchkommen, wage ich zu bezweifeln. Des Weiteren ist erst vor kurzem ein Parkplatz in der Siemensstraße ersatzlos durch ein Trafohäuschen weggefallen. Der Bedarf an Parkplätzen ist insofern nach wie vor groß!</i></p>	
		<p>Besteht die Möglichkeit, die integrierte Tiefgarage größer zu bauen? Dann könnten Stellplätze auch an Anwohner aus der näheren Umgebung vermietet werden. Der Bedarf ist da und das Angebot würde bestimmt auch gut genutzt werden.</p>	<p>Eine Doppelnutzung von Stellplätzen durch Anwohner ist nicht geplant. Möglicherweise werden Stellplätze in der Tiefgarage bei geringer Auslastung durch den Vorhabenträger an Anwohner vermietet, dies kann jedoch nicht im Bebauungsplan oder im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
Bürger/in 14	19.08.20	<p><i>Durch die Tiefgaragenzufahrt in der Mozartstraße kommt es zu signifikanten Erhöhungen von Lärm-, Verkehrs- und Umweltbelastungen sowie von Sicherheitsgefährdungen von Anwohnerinnen und Anwohnern, insbesondere von Kindern, im betroffenen Wohngebiet Mozart-, Siemens- und Raimundstraße.</i></p> <p><i>Minderung der Wohnqualität durch Lärm-, Verkehrs- und Umweltbelastung</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan wird nicht mit einer Zeile auf die Wohn- und Lebensqualität der in der Wohngegend lebenden und Steuern zahlenden Bürgerinnen und Bürger eingegangen! Bei der Planung werden die Interessen und der Bestandsschutz der privaten Anlieger in keiner Weise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan vorgesehene Tiefgaragenzufahrt in der Mozartstraße führt zu einer massiven Verschlechterung der Wohnqualität durch Lärm-, Verkehrs- und Umweltbelastung in der Raimund-, Mozart- und Siemensstraße.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan vermeidet eine klare Benennung dieser Tatsache, weist aber ausdrücklich auf das prognostizierte erhebliche Verkehrsaufkommen von</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>ca. 600 Fahrzeugen pro Tag hin. So wird sogar im Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert für die Mozartstraße ausdrücklich betont, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen relativ gesehen eine „erhebliche Verkehrszunahme“ darstellt.</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan gemachten Aussagen über Lärm- und Luftqualität an Immissionspunkten dürften in keiner Weise den Tatsachen entsprechen, da sie keine evidenzbasierten Daten sind. Dass die Prognosen zu den vorgenommenen Emmissionsmessungen mit Unsicherheiten behaftet sind, wird sogar im Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung vom 02.04.2020 (S. 26) ausdrücklich hervorgehoben.</i></p> <p><i>Die tatsächliche Lärmbelastung und Luftverschmutzung (massiver Anstieg von Feinstaub und Stickoxiden) dürfte deutlich über dem zulässigen Maximalwert für ein allgemeines Wohngebiet liegen und damit die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen. Alle privaten Anwohner der Raimund-, Mozart- und Siemensstraße haben massive Qualitätseinbußen hinsichtlich der Wohnqualität und des Verkehrs gegenüber der bisherigen Wohnsituation hinzunehmen.</i></p> <p><i>Sicherheitsgefährdung</i></p> <p><i>Erstaunlich ist, dass der Bebauungsplan in keiner Weise auf die Sicherheitsgefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner in Folge der massiven Zunahme des An- und Abfahrtsverkehrs zur Tiefgarage in der Mozartstraße eingeht. Dieses Versäumnis legt den mutmaßlichen Schluss nahe, dass die Lebenssicherheit von Bürgerinnen und Bürgern als handlungsleitende und entscheidungsrelevante Kategorie beim vorliegenden Bebauungsplan offensichtlich nicht in den Blick genommen wurde.</i></p> <p><i>Im betroffenen Wohngebiet Mozart-, Siemens- und Raimundstraße wohnen viele Familien mit kleinen Kindern. Zahlreiche Medienberichte und Statistiken über tödliche Verkehrsunfälle mit Kindern belegen eine hohe Gefährdungslage, die von Pkw und vor allem abbiegenden Lkw in Wohngebieten ausgehen. Das prognostizierte hohe Verkehrsaufkommen von 600 Fahrzeugen pro Tag stellt vor diesem Hintergrund eine erhebliche Gefährdung von Kindern dar. Die Gefährdungslage wird zusätzlich durch die Engführung der Raimund-, Mozart- und Siemensstraße verschärft. Mehr noch: Das im Bebauungsplan erwähnte zwangsweise Rückwärtsfahren der LKW bei der Zufahrt zur Tiefgarage führt zu einem nicht zu verantwortenden Risiko für Kinder. Vor diesem Hintergrund kommen Politik und Verwaltung bei diesem Bauvorhaben eine sehr hohe Verantwortung für den Schutz von Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere von Kindern, zu.</i></p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Es ist das erklärte Ziel der Kommunalpolitik Hannovers und des Oberbürgermeisters Onay, den Autoverkehr in der Stadt und in Wohngebieten auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren (vgl. Mobilitäts-Konzept für Hannover). Dieser sozial verträgliche und ökologische Anspruch steht hier auf dem Prüfstand der Glaubwürdigkeit. Welcher Politiker möchte Verantwortung für eine verkehrspolitische Entscheidung übernehmen, die zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen in einem Wohngebiet führt und die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls eines Kindes steigen lässt? Nur allzu oft werden erst im Nachgang eines tödlichen Unfalls verkehrspolitische Entscheidungsfehler erkannt, die man mit hätte vermeiden können.</i></p> <p><i>Ich fordere Sie deshalb auf, den Bebauungsplan zu modifizieren und die Tiefgaragenzufahrt auf die Seite der Hildesheimer Straße zu verlegen. Damit wäre nicht nur die Lärmbelastung in der Mozart-, Siemens- und Raimundstraße, sondern vor allem die hohe Gefährdung von Kindern eliminiert.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan würde damit den Anforderungen an Sicherheits-, Lärm- und Umweltbelastungsstandards, die seitens des Gesetzgebers deutlich gefordert werden, gerecht werden und den sozialen Frieden im umliegenden Wohngebiet wahren.</i></p> <p><i>Die Stadt Hannover hat eine Verpflichtung für die Daseinsfür- und -vorsorge ihrer Bürgerinnen und Bürger. Sie ist aufgerufen, in besonderen Konfliktfällen berechtigten Bürgerinteressen durch Klagen Geltung zu verschaffen, und die Rechtsschutzkosten der betroffenen Bürger zu übernehmen. Aufgrund der strukturellen Unterlegenheit der Bürgerinnen und Bürger fordere ich sie deshalb auf, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einen Bürgeranwalt, der aus der öffentlichen Hand zu finanzieren ist, zur Seite zu stellen.</i></p>	
Bürger/in 15	20.08.20	<p><i>Durch das geplante Bauvorhaben wird die Wohnqualität im Gebiet um die Mozartstraße deutlich gemindert. Nicht nur der der Lärm durch Anliefer- und PKW-Verkehr wird unzumutbar zunehmen.</i></p> <p><i>Auch wird die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer, insbesondere der Kinder und älteren Menschen in der jetzt relativ ruhigen Straße übermäßig gefährdet sein.</i></p> <p><i>Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen durch den zunehmenden Verkehr. Die Luftqualität verschlechtert sich und wirkt sich negativ auf sowohl die Menschen als auch die Umwelt aus. Der zusätzliche Dreck durch Abgase und Reifenabrieb führt zu Verschmutzungen der umliegenden Häuserfassaden und mindert deutlich Wert der Immobilien.</i></p> <p><i>In der Begründung für den Bebauungsplan vom 27.04.20 wird zum Ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum von falschen Begebenheiten ausgegangen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Es sind nicht nur die Parkbuchten neben der Fahrbahn zu berücksichtigen, sondern auch die Flächen auf der Straße, auf denen das Parken gem. Straßenverkehrsverordnung zulässig, und zwar neben den Bäumen und Grünflächen. Diese müssten zwingend entfallen, damit ein reibungsloser Verkehr zur geplanten Tiefgarage stattfinden kann: die LKW's brauchen genügend Rangierradius, sich entgegenkommende PKWs stauen sich sonst an den Kreuzungen.</i></p> <p><i>Tatsächlich entfallen also auf der Mozartstraße insgesamt 9 Parkplätze, dafür werden lt. Lageplan keine weiteren Stellplätze auf der Siemensstraße hinzukommen. Im Gegenteil: durch das bereits gebaute Trafohaus auf der Siemensstraße, welches die Einsicht in die Kreuzung erheblich einschränkt, ist bereits ein Parkplatz entfallen. Die Behauptung einer „mindestens ausgeglichenen Bilanz von wegfallenden und hinzukommenden Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum“ ist also falsch.</i></p> <p><i>Fazit: Die Parkplatzsituation in den Wohnstraßen wird durch eine Tiefgaragenzufahrt über die Mozartstraße deutlich verschlechtert. Bei der Einfahrt zur Tiefgarage über die Hildesheimer würden gar keine Parkplätze entfallen, weil die vorhandene Tankstellenzufahrt schon jetzt ausreichend dafür dimensioniert ist.</i></p> <p><i>In dem Lageplan Erdgeschoss gem. Anlage 1879 + VEP fehlen zwei Bäume, diese wurden ersatzlos ohne weitere Erwähnung und ohne weitere Begründung gestrichen.</i></p> <p><i>Ein Discounter mit einer Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> ist nach der Rechtsprechung in einem allgemeinen Wohngebiet nicht mehr zulässig (OVG Koblenz, Urteil v. 2.3.2001, BauR 2001, 1062 f., VG München, Beschluss vom 21.6.2001, M 9 SN 01.1193.). Ein solcher Umfang würde über den Bedarf der dort lebenden Menschen hinausgehen. Die Verkaufsfläche wird von jetzt 370 m<sup>2</sup> auf 1220 m<sup>2</sup> vergrößert, so dass auch hier nicht mehr von einer reinen Nahversorgung der Gebietsbewohner mit täglichen Lebensmitteln ausgegangen werden kann. Vielmehr handelt sich um eine umfassende Versorgung mit Erweiterung der bisherigen Produktpalette.</i></p> <p><i>Die Anlieferung mit nur 3 LKWs am Tag wie bisher wird sich deutlich erhöhen, schließlich wird ja die Ladenfläche auch 3-4mal so groß werden.</i></p> <p><i>Die Müllentsorgung führt zu weiteren Verkehrsaufkommen. Die Schaltechnische Untersuchung der GTA vom 02.04.20 lässt diese Sachverhalte völlig außer Acht.</i></p> <p><i>Fazit: Die Zufahrt zur Tiefgarage für die Anlieferungen zum Discounter sowie für die Müllentsorgung ist zwingend von der Hildesheimer Straße zu legen. Diese ist durch das Wohngebiet nicht zulässig.</i></p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Die geplante Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen für die Büroflächen und für die ALDI-Kunden führt durch das allgemeine Wohngebiet entlang der Mozartstraße. Dieses Vorhaben ist unter Nachbarschutzgesichtspunkten nicht genehmigungsfähig. Die Büroflächen und der Discounter sind der Hildesheimer Straße zuzuordnen. Infolgedessen muss auch die Zufahrt für die Parkplätze auch von der Hildesheimer aus erfolgen, zumal die Tiefgarage wegen ihrer Größe als störender Gewerbebetrieb anzusehen ist, der im allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen werden darf.</i></p> <p><i>Nicht berücksichtigt bei der Planung wurde die Tatsache, dass Tiefgaragen bei der Kundschaft von Lebensmittelmärkten äußerst unbeliebt sind. Die jahrelange Erfahrung als Anwohner des ALDI zeigt, dass ein Parken in der Tiefgarage erst dann angenommen wird, wenn kein freier Parkplatz in direkter Nähe des Eingangs zu finden ist. Jeder fährt erst einmal um den Block oder wartet bei laufendem Motor, oft hupend und verkehrsbehindernd an der Einfahrt zum ebenerdigen Parkplatz auf einen freien Platz. Die Tiefgarage dient momentan nur den Mitarbeiter*Innen des Discounters, Kundenfahrzeuge sind dort nicht zu finden.</i></p> <p><i>Somit ist durch die geplante Größe des ALDI' s ohnehin mit erhöhtem Parkplatzsuchverkehr in der Raimund-, Siemens- und Mozartstraße zu rechnen. Wenn nun auch noch die Zufahrt zur Tiefgarage durch diese Wohnstraßen führt, ist davon auszugehen, dass dieses an den Toren zu den Tiefgaragen und an den engen Kreuzungen zu Staubildungen in beide Richtungen führt.</i></p> <p><i>Ein weiter Aspekt: der Verkehr, der von der Hildesheimer Straße über die Siemensstraße zur Alten Döhrener Straße und weiterführt, findet bei der Begründung für den Bebauungsplan vom 27.04.20 keinerlei Berücksichtigung. Dieser ist nicht unerheblich und führt schon jetzt zu Problemen: die Siemensstraße wird im Berufsverkehr gern als Ausweichstrecke befahren, um ohne Ampel zum Altenbekener Damm zu gelangen. Die An- und Abfahrten zu den nahegelegenen Schulen führen ebenfalls über die Siemensstraße, und das, ohne das Tempolimit von 30 km einzuhalten - das stellt schon jetzt eine Gefährdung dar und beeinträchtigt den Verkehr besonders an den Kreuzungen.</i></p> <p><i>Fazit: Die Zufahrt zur Tiefgarage für die ALDI-Kunden und für die Büros sind zwingend von der Hildesheimer Straße aus zu führen. Diese ist durch das Wohngebiet aus Nachbarschutzgesichtspunkten nicht zulässig.</i></p> <p><i>Die geplante Realisierung eines Kiosks an der Ecke Mozartstraße / Siemensstraße wird zu weiteren Lärmbelästigungen führen. Schon jetzt sammeln sich auf dem ALDI-Parkplatz nachts Menschen an, die ruhestörend laut reden oder unter Alkoholeinfluss Parys feiern. Ein Schlafen bei geöffnetem Fenster ist für die Anwohner kaum möglich. Noch dazu sind täglich Scherben und weiterer Unrat auf Straße und Gehsteigen zu finden. Die Stadt fühlt sich bisher nicht</i></p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>zuständig, diesen Unrat aus dem Pflanzrabatten zu entfernen. Die Vergrößerung des ALDI auf 1220 m2 Verkaufsfläche mit Öffnungszeiten bis mind. 21:00 Uhr bedeutet schon Belastungen genug für die Anwohner. Es stellt sich die Frage: Warum soll ein Kiosk außerhalb der großzügigen ALDI-Öffnungszeiten weitere Einkaufsmöglichkeiten bieten? Das führt nur zu weiteren Belastungen.</i></p> <p><i>Fazit: Die Einrichtung eines Kiosks führt zu weiteren Belästigungen durch Lärm. Der Unrat landet in den Grünflächen, die nicht von den zuständigen Stellen gereinigt werden. Auf den Kiosk muss verzichtet werden.</i></p>	
Bürger/in 16	20.08.20	<p><i>Wenn aber die Ein- und Ausfahrt zur geplanten Tiefgarage sowohl für den PKW-Bereich der Mieter in dem Neubaukomplex, der Mitarbeiter der Büroräume und der Kunden vom „ALDI“-Geschäft - nach Angaben der Bauplaner bis zu 600 PKW täglich - als auch für den Lieferverkehr (von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) über die viel zu enge Mozartstraße erfolgen soll, so stellt das eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Anwohner und eine erhebliche Gefahrenquelle für ältere Personen, Kinder und sonstige Fußgänger dar.</i></p> <p><i>Auch der übrige Personenkraftverkehr speziell der Anwohner würde erheblich beeinträchtigt werden. Zu beachten ist dabei die enorme Steigerung von durchlaufendem PKW-Verkehr von bisher 30 bis 40 Autos auf künftig (mindestens) 600 !!! (woher stammt diese Zahl?) Autos (s. Seite 12 des Planentwurfs vom 27.04.2020).</i></p> <p><i>Es ist unrealistisch zu glauben, dass „ALDI“ Kunden auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen würden. Gerade das Warenangebot von „ALDI“ zielt ja auf einen Großeinkauf hin, den der Bürger nur per Auto nach Hause transportieren kann.</i></p> <p><i>Zum Lieferverkehr ist anzumerken, dass „ALDI“ nicht nur Lebensmittel (zum Großteil auch an Großabnehmer wie Gaststätten pp) verkauft, sondern auch technische Geräte wie Fernseher pp, Bekleidung, Gartenmöbel und sonstige Kleinmöbel, Blumen usw. Die Anlieferung von Brot, Getränken und sonstigen Lebensmitteln erfolgt bereits durch unterschiedliche Lastkraftwagen, die weiteren Artikel werden weitgehend auch durch gesonderte Lastkraftwagen angeliefert. Davon auszugehen - wie es die Bauplanung in dem o.g. Entwurf tut - dass „nur“ 3-achsige LKW „ALDI“ beliefern, ist unrealistisch.</i></p> <p><i>Sodann sollen nach der Planung die anliefernden LKW „rückwärts“ zur Anlieferzone einfahren (s. Seite 11 des Planentwurfs vom 27.04.2020): das ist nach den örtlichen Gegebenheiten absurd. Es ist nicht möglich, dass ein LKW in der schmalen Mozartstraße eine Wendung von 90 Grad vornimmt, um dort rückwärts einzufahren, ohne gegenüber parkende PKW und auch Fußgänger zu beschädigen bzw. zu behindern. Selbst ein normaler PKW würde bei einem</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>solchen Manöver Behinderungen hervorrufen. Die städtische Müllabfuhr hat schon jetzt erhebliche Probleme, die Mozartstraße zu befahren.</i></p> <p><i>Die Struktur der Wohnstraße Mozartstraße und ihre Größe, sowie ein stark erhöhter Lärmpegel lassen also gar kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu.</i></p> <p><i>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Zeichnung auf Seite 34 des Planentwurfs vom 27.04.2020 die tatsächlichen Größenverhältnisse der Raimundstraße, Mozartstraße, Siemensstraße und Hildesheimer Straße nicht wieder gibt.</i></p> <p><i>Eine Zufahrt zu der Tiefgarage und der gesamte Anlieferverkehr können daher m.E. ausschließlich nur über die Hildesheimer Straße erfolgen (s. auch andere Geschäfte in unmittelbarer Nähe wie z.B. Firma Rossmann, die Stadtteilgarage Südstadt u.a.m.).</i></p> <p><i>Zudem sieht der Plan die Schaffung eines Kiosks an der Ecke Siemensstraße/Mozartstraße vor. Einen solchen Kiosk braucht hier kein Mensch, da doch unmittelbar dahinter das „ALDI“ Geschäft besteht, das bis 20:00 Uhr bzw. 21:00 Uhr geöffnet sein wird. Dort kann man billiger Alkohol, Zeitungen und Zigaretten erwerben. Ein zusätzlicher Kiosk verführt nur dazu, an der Ecke zu lärmern (auch nach 22:00 Uhr), Bier zu trinken, zu rauchen und in den Hauseingängen zu urinieren; im Übrigen ist eine massive Belästigung der Anwohner - speziell der Frauen in den Abendstunden - zu befürchten. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es am Altenbekener Damm und der Geibelstraße nahe der Hildesheimer Straße sowie an der Alten Döhrener Straße / Ecke Geibelstraße bereits Kioske gibt. Ich beschwere mich entschieden über die Einrichtung eines solchen Kiosks.</i></p>	
Bürger/in 17	20.08.20	<p><i>Es ist für mich und meinen Ehemann äußerst schwer nachzuvollziehen, warum die Ein- und Ausfahrt in die Mozartstraße verlegt werden soll (Warenanlieferung Aldi UND Zugang zur zweistöckigen Tiefgarage).</i></p> <p><i>Die Seitenstraßen sind schon jetzt immer zugeparkt und es ist unvorstellbar wie sich dort diese GROSSEN LKW's welche Aldi beliefern durchquetschen sollen! Es stellt aus unserer Sicht eine große Gefahr für Fußgänger insbesondere Kinder- und Schulkinder dar!!!</i></p> <p><i>Wir sind Eltern eines fünfjährigen Sohnes.</i></p> <p><i>Es wäre nicht das erste Mal das Kinder von einfahrenden LKW's schwer verletzt werden oder sogar zu Tode kommen!!!</i></p> <p><i>Es ist eine absolut beunruhigende und nicht hinnehmbare Situation aus unserer Sicht!</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Und es handelt sich AUSSCHLIESSLICH um sehr große LKW's welche Aldi beliefern, was wir tagtäglich beobachten können, da wir Mieter in der Mozartstraße 17 sind.</i></p> <p><i>Uns stellt sich die Frage, warum der Eingang für die Tiefgarage und Warenanlieferung nicht in die Hildesheimer Straße verlegt wird bzw. dementsprechend geplant wurde.</i></p> <p><i>JETZT fahren die LKW's auch den ALDI von der Hildesheimer Straße aus an, um die Waren anzuliefern!</i></p> <p><i>Und ein positives Beispiel für eine Tiefgarage mit einer Ein- und Ausfahrt von der Hildesheimer Straße aus wäre hier ganz in der Nähe: Richtung U-Bahn Haltestelle Geibelstraße neben Rossmann; unten in dem Ärztehaus.</i></p> <p><i>Zumal auf dem Fußwegabschnitt deutlich mehr Fußgängerverkehr ist (im Gegensatz zu unserem Fußwegbereich an der Hildesheimer Straße); trotzdem funktioniert es dort gut mit der Zufahrt zur Tiefgarage. Was spricht dann gegen einen Zugang in unserem Bereich der Hildesheimer Straße?</i></p> <p><i>Es ist für uns absolut nicht nachzuvollziehen, warum diese Möglichkeit im Bauplan nicht umgesetzt wurde, sondern die Planung mit dem Zugang von der Mozartstraße ausgehend stattgefunden hat.</i></p>	
Bürger/in 18	20.08.20	<p><i>Warum wird ein bestehendes Wohngebiet – in der vergleichsweise ruhigen Mozartstr (siehe Seite 7 Abschnitt 3) mit Anlieferungsverkehr zusätzlich belastet?</i></p> <p><i>[LKW müssen über die Raimundstraße anfahren und rückwärts in die Anlieferzone einbiegen]</i></p> <p><i>Hier ist rätselhaft, wie die dreiachsigen LKW dies in einer Wohnstraße bewältigen sollen.</i></p> <p><i>Warum wird ein bestehendes Wohngebiet – in der vergleichsweise ruhigen Mozartstr (siehe Seite 7 Abschnitt 3) mit Besuchsverkehr [Tiefgarage] zusätzlich belastet?</i></p> <p><i>=&gt; Ich bitte um Auskunft, wieviel Autos bei der Verkehrszählung an der Ecke Siemensstraße/Hildesheimer Straße gezählt wurden und um welcher Steigerung es sich handelt.</i></p> <p><i>Ich bitte daher um Entwicklung einer Alternative, die den Anlieferverkehr und die Tiefgaragenzufahrt über die Hildesheimer Straße realisiert, um einer Überlastung der Straßen im Wohngebiet und einer höheren Abgasbelastung entgegenzuwirken. Am Beispiel des Rossmann-Marktes in der Hildesheimer Straße 98 ist dies ja auch gelungen.</i></p> <p><i>Die mir bekannten Kioske in der Südstadt befinden sich ausnahmslos an größeren Straßen oder größeren Kreuzungen. Jetzt einen Kiosk in einer reinen</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Wohnstraße anzusiedeln würde den Charakter des Wohngebietes nachhaltig negativ verändern bezüglich An- und Abfahrt sowie Lärmbelästigung. Es macht für mich auch keinen Sinn, unmittelbar neben einem Lebensmittelmarkt einen konkurrierenden Kiosk zu errichten. Hier bitte ich den Plan so abzuändern, dass der Kiosk ersatzlos gestrichen wird.</i></p>	
Bürger/in 19	20.08.20	<p><i>Ich halte es für eine sinnvolle Alternative, die Anlieferung und Zufahrt zur Tiefgarage über die Hildesheimer Straße zu ermöglichen. Die Unfallgefahr, die die bisherige Planung birgt, ist anzunehmen. Denn durch ein zu erwartendes, starkes Verkehrsaufkommen ist die Unfallgefahr für die Schulkinder, Senioren und gestiegene Zahl an Radfahrern an der Ecke Hildesheimer Straße Raimundstr. und Hildesheimer Siemensstraße noch höher. Im Bereich der Kreuzungen Raimundstraße Alte Döhrener Straße Mozartstraße und Siemensstraße ist jetzt schon eine akute Bedrohung täglich zu sehen. Die Anlieferung durch dreiachsige LKW in einer engen Straße mit zugeparkten Straßenkreuzung verringert die Verkehrssicherheit und erhöht den ordnungsrechtlichen Aufwand durch vermehrte Kontrollen.</i></p> <p><i>Zudem ist die Stellplatzkapazität in diesem Bereich schon an der Belastungsgrenze und kann nicht weiter eingeschränkt werden, wenn bauliche Maßnahmen erforderlich sind, um breite Zufahrten zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Ich bitte daher, die Pläne dahingehend zu ändern, den gesamten Lieferverkehr für den Supermarkt LKW ausschließlich über die Hildesheimer Straße zu ermöglichen. Auch die Einfahrt zur Tiefgarage muss über die Hauptstraße erfolgen und darf nicht die engen Seitenstraßen belasten.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
Bürger/in 20	21.08.20	<p><i>Mit dem erhöhtem Verkehrsaufkommen ist mit deutlich erhöhtem Emissionen zu rechnen.</i></p> <p><i>Bitte berücksichtigen sie in ihrer Ausplanung die zu erwartende, belastete Luft-/Lärmqualität und zeigen sie Steuerungs-Maßnahmen auf.</i></p> <p><i>Einbußen der Parkplatzsituation in den Wohnstraßen durch eine Tiefgaragenzufahrt über die Mozartstraße.</i></p> <p><i>Bitte zeigen sie das Konzept der Optimierung der Parkplatzsituation für die Anwohner auf.</i></p> <p><i>Konzept zur Sicherstellung der Sicherheit für die Fußgänger und Radfahrer, insbesondere der Kinder und älterer Personengruppen in der jetzt verkehrsberuhigten Mozartstraße.</i></p> <p><i>Mit erhöhtem Belieferungsaufkommen insbesondere der LWKs, steigt das notwendige Rangieren.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Bitte berücksichtigen sie in ihrer Konzeptausplanung die Lärm und Gefahrenquelle insbesondere rückwärtsfahrender LKW's.</i></p> <p><i>Vor rund 10 Jahren wurde der Straßenbelag/Straße der Mozartstraße erneuert. Hierbei waren die Eigentümer verpflichtet anteilige Kosten zu übernehmen. Welches Konzept bzgl. der Kostenübernahme aufgrund des deutlich erhöhten Verkehrsaufkommens ist geplant?</i></p>	
Bürger/in 21	21.08.20	<p><i>Ich frage mich, wie die Zulieferung in der engen Raimundstr/Mozartstr funktionieren soll? Wie sollen sich in dieser Engstelle mehrfach am Tag LKW durchzwängen? Um dann rückwärts an die Lieferstelle zu setzen, während der nachfolgende Verkehr den Weg zur Tiefgarage sucht? Das kann ich mir bei der schon jetzt katastrophalen Parksituation nicht vorstellen. Die Hildesheimer Str. wurde doch auch sicher deshalb als vierspurige Geschäftsstr ausgebaut, um die entsprechenden Anlieferungen zu ermöglichen? Jedenfalls beide Zufahrten an gleicher Stelle werden nicht funktionieren. Und ein Rückstau und/oder Rangieren birgt dann für Fußgänger und hier insbesondere Schulkinder mehr Gefahren.</i></p> <p><i>Ein Kiosk ist völlig unnötig, wenn der ALDI schon bis 21 Uhr geöffnet hat sowie eine Tankstelle und ein Kiosk am Altenbekener Damm bestehen. Sinnvoller und nötiger wären ein öffentlicher Fahrradparkplatz oder eine Packstation.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
Bürger/in 22	21.08.20	<p><i>Ich bin Eigentümerin von zwei Wohnungen im Hause Siemensstr. 2 und ferner Mitglied der dortigen Grundstücksgemeinschaft, die ich hiermit vertrete. Durch einen zufälligen Besuch der Liegenschaft habe ich heute über einen Flyer erboster Anwohner von dem Bebauungsplan erfahren.</i></p> <p><i>Ich kann überhaupt nicht nachvollziehen, wie man angesichts der Parksituation, die sich mir heute Vormittag aber auch schon bei Besuchen zu anderen Tageszeiten an anderen Wochentagen darstellte, auf die Idee kommen kann, den Anlieferverkehr für den Lebensmittelmarkt sowie die Zufahrt der Besucher und Bewohner der Büros und Wohnungen zur zweistöckigen Tiefgarage über die ständig - auch in 2. Reihe- zugeparkten engen Anwohnerstraßen der Mozart-, Raimund- und Siemensstraße zu planen. Dort können sich bereits jetzt nicht einmal zwei normale Pkw begegnen. Ich frage Sie, wie das mit Lkw klappen soll, zumal sie selbst mit einem Aufkommen von 600 Fahrzeugen pro Tag rechnen. Ferner geben Sie vor, dass die Lkw zur Warenanlieferung rückwärts auf das Grundstück einbiegen müssen, was bei Lkw immer mit akustischen Signalen verbunden ist. Dies beeinträchtigt mit Sicherheit das Ruhebedürfnis der Anwohner und damit deren Gesundheit. Rückwärtsfahren, insbesondere von Lkw, ist aber immer auch mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**  
**Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020**

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>schwächeren Verkehrsteilnehmer, also der Fußgänger und Radfahrer, verbunden.</i></p> <p><i>Ehrlich gesagt verstehe ich hier die Strategie der Stadt überhaupt nicht, die Alte Döhrener Straße wandelt man zur Fahrradstraße um, d.h. rechts-vor-links und genereller Vorrang der Radfahrer. Dafür macht man jetzt die engen und unübersichtlichen o.g. Anwohnerstraßen frei für den Lieferverkehr. Ich stelle mir ernsthaft die Frage, ob man hier einem guten Kunden wie der KSG, mit der man in vielen Bereichen erfolgreich zusammenarbeitet, einen Weg zur optimalen Ausnutzung des vorhandenen Grundstücks ebnen möchte und zwar in einem Maße, das jedem anderen privaten Grundstückseigentümer verwehrt worden wäre.</i></p> <p><i>Auch die Planung eines Kiosks im Bereich Mozartstraße Ecke Siemensstraße sehe ich kritisch. Bei Öffnungszeiten von normalerweise 7.00 bis 20.00 Uhr an sechs Tagen der Woche, sollte jeder in der Lage sein, seine Lebensmitteleinkäufe zu tätigen. Das Betreiben eines Kiosks ist nur lukrativ außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten des Lebensmittelhändlers, also nach 20.00 bis spät in die Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen. Ich befürchte Zustände wie sie in anderen Stadtteilen Hannovers bereits eingetreten sind (Pulkbildung zugehörnter Jugendlicher und Erwachsenen, die im Kioskbereich rumhängen und sich bis spät in die Nacht lautstark unterhalten, gern untermalt durch den Betrieb mobiler Musikendgeräte); Limmern ist mittlerweile ein fester Begriff. Es entsteht der Eindruck, dass es offensichtlich erklärter Wille der Stadtverwaltung ist, das Limmern nun auch in der Südstadt zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Ich hoffe sehr, dass meine und die mit Sicherheit eingehenden zahlreichen weiteren Stellungnahmen zu einer Überarbeitung des B-Plans, insbesondere in Bezug auf die Zufahrt zur Tiefgarage, die Belieferung des Lebensmittelmarktes und den geplanten Kiosk führen.</i></p>	